

## **PROTOKOLL DER 3. SITZUNG DER GEMISCHTEN ÖSTERREICHISCH-ALBANISCHEN KOMMISSION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR, DER BILDUNG UND DER WISSENSCHAFT FÜR DIE JAHRE 2016 – 2020**

Am 7. und 8. November 2016 fand in Wien die 3. Sitzung der Gemischten österreichisch-albanischen Kommission gemäß Artikel 12 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, unterzeichnet in Tirana am 31. Oktober 2005, statt.

Die österreichische Delegation wurde von Mag. Evelyn von Bülow, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, geleitet.

Die albanische Delegation wurde von Vizeminister Zef Çuni, Ministerium für Kultur, geleitet.

Die Liste der Kommissionsmitglieder befindet sich im Anhang.

Die Gemischte Kommission beschloss das folgende Durchführungsprogramm für die Jahre 2016 – 2020:

### **I. UNTERRICHT**

#### **Artikel 1**

##### **Informations- und Erfahrungsaustausch**

Beide Seiten tauschen ihre Erfahrungen über folgende neue Trends in der Allgemein-, Berufs- und Erwachsenenbildung aus

- Schulautonomie
- Schulentwicklung
- IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Education for Democratic Citizenship
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Lebenslanges Lernen
- Qualitätssicherung
- Evidenzbasierte Bildungsplanung
- Attraktivität der Berufsbildung
- EQR/NQR (europäischer Qualifikationsrahmen/nationaler Qualifikationsrahmen)
- Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung insbesondere in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft, Landwirtschaft und IT
- Sonderpädagogik

Im Rahmen der genannten Initiativen und weiterer Themenschwerpunkte vereinbaren beide Seiten den Austausch von Erfahrungen, Fachpublikationen und Informationsmaterialien. Beide Seiten tauschen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten BildungsexpertInnen im Ausmaß von maximal jeweils 15 (fünfzehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms aus.

## **Artikel 2**

### **Österreichische Auslandsschule „Peter Mahringer“ in Shkodra**

Beide Seiten drücken ihre Zufriedenheit darüber aus, dass die Österreichische Auslandsschule „Peter Mahringer“ in Shkodra seit ihrer Gründung 2007 in Kooperation mit den beiden Bildungsministerien einen wichtigen Beitrag zur albanischen Bildungslandschaft leistet.

Die österreichische Seite entsendet den Schulleiter oder die Schulleiterin und Lehrkräfte für den deutschsprachigen Unterricht.

Die albanische Seite vergibt Stipendien, die ein Drittel der Kosten jedes Jahrgangs (maximal 20 pro Jahrgang) decken. Das Ministerium für Bildung und Sport der Republik Albanien und die Gemeinde Shkodra unterstützen den Betrieb der Schule mit der erforderlichen öffentlichen Infrastruktur.

Die Reife- und Diplomprüfung wird basierend auf der Vereinbarung beider Seiten durchgeführt. Der Abschluss (die Staatliche Matura) der Schule „Peter Mahringer“ wird in beiden Ländern auf dem entsprechend höchsten Niveau auch als Zugangsberechtigung zu den Universitäten und Hochschulen des jeweiligen Landes anerkannt.

## **Artikel 3**

### **Beauftragte/r für Bildungskooperation**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der/des österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in der Republik Albanien im Bereich der Bildungszusammenarbeit der beiden Länder und der Förderung der regionalen Kooperation zwischen Albanien, Kosovo, Mazedonien und Österreich wie folgt.

- Erhöhung der Praxisnähe der beruflichen Bildung durch Etablierung von Modellschulen für Tourismusausbildung und der Verbesserung der Kooperation zwischen Schule – Wirtschaft im Tourismussektor (Projekt: AL-Tour)
- Förderung der Qualität und Praxisnähe der Berufsbildung durch eine verbesserte Kooperation Schule - Wirtschaft (z.B. Ausbildung der Wirtschaftsbeauftragten an Schulen)
- Förderung einer inklusiven Berufsbildung durch die Erhöhung des Zugangs von Mädchen zu Berufsbildungsangeboten, im Speziellen im IT- und Tourismusbereich
- Regionale Förderung von Entrepreneurship Learning und der Umsetzung von Übungsfirmenunterricht

- Verbesserung der Ausbildungsangebote im IT-Bereich durch den Erfahrungsaustausch mit der „Hermann Gmeiner“-Schule in Tirana
- Erfahrungsaustausch in der Umsetzung von kompetenzbasierten Lehr/Lernstrategien in der Berufs- und Allgemeinbildung
- Erfahrungsaustausch in der Reform von Berufsbildungssystemen
- Weiterentwicklung der Elektrotechnischen Schule für Informationstechnologie (Tirana) „Hermann Gmeiner“-Schule nach dem Modell der „Peter Mahringer“ Schule. Unterstützung bei der Lehrplanentwicklung sowie Erfahrungsaustausch von FachexpertInnen

Die/der österreichische Beauftragte für Bildungskooperation wird durch das Bundesministerium für Bildung (BMB) entsendet und inhaltlich und logistisch von KulturKontakt Austria unterstützt.

#### **Artikel 4**

##### **KulturKontakt Austria**

Beide Seiten befürworten die Tätigkeit des vom Bundesministerium für Bildung beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Rahmen der Bildungskooperation mit Albanien.

#### **Artikel 5**

##### **Schulpartnerschaften**

Beide Seiten ermutigen zu Schulpartnerschaften auf bi- und multilateraler Ebene. Darüber hinaus nehmen beide Seiten die Möglichkeit, im Rahmen von ACES (ERSTE Privatstiftung) Schulnetzwerke über das Interkulturelle Zentrum Wien zu fördern mit Befriedigung zur Kenntnis.

#### **Artikel 6**

##### **Deutsch als Fremdsprache**

Die österreichische Seite gewährt DeutschlehrerInnen eine begrenzte Anzahl von Stipendien für die Teilnahme an Seminaren zur Methodik/Didaktik der deutschen Sprache und österreichischen Landeskunde. Das jährliche Seminarangebot und nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden sich im Internet unter [www.kulturundsprache.at](http://www.kulturundsprache.at).

Jährlich findet an der Österreichischen Schule „Peter Mahringer“ in Shkodra ein Fortbildungstag für albanische DeutschlehrerInnen statt.

Beide Seiten ermutigen Schulen und Universitäten mit Deutschunterricht sich zur Durchführung der Prüfung zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) laut den im Link [www.osd.at/festgelegten](http://www.osd.at/festgelegten) Anweisungen, zu bewerben.

## **Artikel 7**

### **Bildungsprogramme der EU**

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Rahmen von Erasmus+, dem Programm der Europäischen Union für die allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sowie von etwaigen Folgeprogrammen.

## **Artikel 8**

### **Regionale Zusammenarbeit**

Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Kooperationsinstrumente, wie insbesondere der "Education Reform Initiative of South Eastern Europe (ERI SEE)" sowie anderer relevanter regionaler Netzwerke und Projekte.

## **II. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN**

Die albanische Seite informiert, dass der rechtliche Rahmen im Bereich Forschung reformiert wird. Die albanische Seite wird die österreichische Seite über entsprechende Änderungen in Kenntnis setzen.

## **Artikel 9**

### **Hochschulkooperationen**

Im Rahmen der Hochschulautonomie begrüßen beide Seiten den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen, sowohl im Rahmen von Partnerschaftsverträgen auf Ebene der Hochschulen, als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Ebene der Fakultäten. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten Kooperationen ihrer Hochschulen im Rahmen der EU-Programme.

Beide Seiten weisen auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms des Universitätsaustauschs CEEPUS (*Central European Exchange Program for University Studies*) hin, an dem beide Seiten beteiligt sind. Betont wird hier die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Rahmen, insbesondere im Lichte der europäischen Integrationsprozesse.

Im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses ermutigen beide Seiten zu weiteren Kooperationen zwischen österreichischen und albanischen Hochschuleinrichtungen. In diesem Zusammenhang wird eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme begrüßt.

Beide Seiten würdigen die bis jetzt geleistete Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und albanischen Universitäten, insbesondere die Hilfe und die Unterstützung der Karl-Franzens-Universität Graz im Hinblick auf den Aufbau von Humanpotential an der Universität Shkodra.

## **Artikel 10**

### **Wissenschaft**

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das am 2. Mai 2012 in Wien unterzeichnet wurde.

## **Artikel 11**

### **Stipendien**

Die österreichische Seite lädt albanische Studierende, Graduierte und WissenschaftlerInnen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen Ernst Mach-Stipendien, Richard Plaschka-Stipendien und Franz Werfel-Stipendien zu bewerben. Nähere Informationen zu Stipendienangebot, Bewerbungsvoraussetzungen, administrativen und finanziellen Bedingungen sind auf der österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter [www.grants.at](http://www.grants.at) abrufbar.

Die albanische Seite stellt Stipendien gemäß Artikel 31 zur Verfügung.

## **Artikel 12**

### **Lektorate**

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle des Unterrichts der Sprache und Landeskunde der jeweils anderen Seite in Form eines Austauschs von HochschullektorInnen. Beide Seiten werden basierend auf Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über Kooperationen auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, Schritte zur Durchführung des obengenannten Austausches unternehmen.

Beide Seiten befürworten die Fortsetzung des Einsatzes der/des von österreichischer Seite entsendeten Deutschlektorin/Deutschlektors an einer albanischen Universität.

Die albanische Seite nimmt die Entsendung von LektorInnen für die albanische Sprache und Literatur an die Universitäten in Wien, Innsbruck und Salzburg in Aussicht.

## **Artikel 13**

### **Akademien der Wissenschaften**

Beide Seiten nehmen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Albanischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des seit 1986 bestehenden bilateralen Abkommens mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie begrüßen die enge Kooperation zwischen den beiden Akademien in den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte und Sprachwissenschaft, Stadt- und Regionalforschung sowie Weltraumforschung und Mathematik.

## **III. HILFSLIEFERUNGEN**

### **Artikel 14**

Entsprechend Artikel 7 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft ist die österreichische Seite auch weiterhin bereit, Hilfslieferungen für Bildungs- und Forschungseinrichtungen (Bücher, Mobiliar etc.) zur bestimmungsgemäßen Verwendung nach Albanien zu senden.

Die albanische Seite stellt sicher, dass diese Hilfslieferungen von Einfuhrabgaben und -gebühren und anderen Gebühren und Abgaben befreit sind. Die eingeführten Gegenstände dürfen nicht ihren/ihre Eigentümer/in wechseln oder anderen Personen zum Gebrauch überlassen werden.

## **IV. KUNST UND KULTUR**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen KünstlerInnen, Organisationen und öffentlichen Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur in Österreich und Albanien sowie zur Teilnahme an Konferenzen, Symposien und Seminaren, die die Intensivierung des interkulturellen Dialogs ermöglichen.

### **Artikel 15**

#### **Musik und Darstellende Kunst**

Beide Seiten befürworten den Austausch von Aktivitäten und Erfahrungen in den Bereichen zeitgenössischer Musik und Darstellende Kunst. Auf diese Weise soll es den TeilnehmerInnen ermöglicht werden, ihren Beitrag zur Verstärkung der europäischen kulturellen Identität zu leisten.

## **Artikel 16**

### **Bildende Kunst**

Beide Seiten befürworten die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der zeitgenössischen bildenden Kunst sowie den Austausch von jungen KünstlerInnen.

## **Artikel 17**

### **Artists-in-Residence Programm**

Die österreichische Seite ermutigt albanische KünstlerInnen sich für das Artists-in-Residence Programm zu bewerben. Die aktuelle Ausschreibung befindet sich jeweils im Frühsommer für das darauffolgende Jahr auf der Homepage des Bundeskanzleramtes <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/site/8088/default.aspx>. Die österreichische Seite tauscht Informationen mit der albanischen Seite aus und die albanische Seite veröffentlicht die Einladungen zur Bewerbung auf der Homepage des Kulturministeriums.

## **Artikel 18**

### **Literatur und Übersetzungen**

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessensvertretungen.

Beide Seiten ermutigen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Übersetzungsförderung und heben seine Bedeutung im Rahmen des europäischen Netzwerkes für Literatur und Bücher „TRADUKI“ hervor.

## **Artikel 19**

### **Film**

Beide Seiten begrüßen die gemeinsame Teilnahme an in Österreich und Albanien stattfindenden Filmfestspielen sowie die Zusammenarbeit zwischen Agenturen, Gesellschaften und Fachleuten der Filmindustrie und die Veranstaltung je einer Filmwoche im jeweils anderen Land.

## **Artikel 20**

### **ExpertInnenaustausch**

Zur Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder, insbesondere in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Theater, Tanz und Musik engagieren sich beide Seiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Durchführungsprogramms für ExpertInnenaustausch in einem von beiden Seiten festzulegenden Ausmaß.

## **Artikel 21**

### **EU-Programm „Creative Europe“**

Beide Seiten erklären ihre Absicht, im Rahmen des EU-Programms „Creative Europe“ (2014-2020) in Hinblick auf Know-how, Erfahrungsaustausch sowie die Vermittlung von ProjektpartnerInnen zusammenzuarbeiten.

## **Artikel 22**

### **Albanisches Kulturzentrum/Vertretungsbehörden**

Die albanische Seite informiert über ihre Absicht ein Kulturzentrum in Österreich einzurichten. Kooperationen der Vertretungsbehörden mit den jeweils zuständigen Institutionen des Empfangsstaates im Kulturbereich werden in Zukunft nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten oder durch Sponsoring realisiert.

## **Artikel 23**

### **Bibliotheken**

Beide Seiten ermutigen zur verstärkten direkten Zusammenarbeit zwischen ihren National- und Universitätsbibliotheken.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Die albanische Seite informiert, dass die albanische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.



## **Artikel 24**

### **Museen**

Beide Seiten ermutigen zur verstärkten direkten Zusammenarbeit ihrer Museen.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären. Die administrative und finanzielle Durchführung von Kooperationen und Projekten obliegt auf österreichischer Seite alleine den Bundesmuseen.

Die albanische Seite informiert, dass die albanischen Museen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären.

## **Artikel 25**

### **Immaterielles Kulturerbe**

Beide Seiten arbeiten in den Bereichen Erhaltung, Schutz, Verwaltung und Förderung immateriellen Kulturerbes zusammen, einschließlich bei der nationalen Implementierung der UNESCO-Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, bei der sie ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet austauschen.

Beide Seiten tragen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Förderung des immateriellen Kulturerbes durch Trainings, Workshops, Konferenzen, an denen ExpertInnen, Vereine und interessierte Personen teilnehmen, bei.

## **Artikel 26**

### **Materielles Kulturerbe**

Beide Seiten werden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten an Programmen zur Erforschung, Erhaltung sowie zum Schutz und zur Verwaltung des Kulturerbes zusammenarbeiten.

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen für den Schutz des Kulturerbes und den Austausch von Daten über den Schutz sowie die Erhaltung von nichtbeweglichen, beweglichen und materiellen Kulturgütern. Zu diesem Zweck werden beide Seiten einander über Tagungen und Seminare zum Thema Schutz des Kulturerbes gegenseitig auf dem Laufenden halten.

Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung und des Kampfs gegen den illegalen Handel von beweglichen Kulturgütern und beabsichtigen, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit ihren geltenden nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Konventionen, die von den beiden Ländern ratifiziert worden sind, Maßnahmen zu ergreifen.

Beide Seiten ermutigen zum ExpertInnenaustausch im erforderlichen Ausmaß während der Geltungsdauer des vorliegenden Durchführungsprogramms.

## **Artikel 27**

### **Internationale Kulturorganisationen**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes wie zum Beispiel ICOMOS (International Council of Monuments and Sites) und ICOM (International Council of Museums), der zwischenstaatlichen Organisation ICCROM (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property) sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, um ExpertInnen zu vernetzen, internationale Standards zu schaffen und die Öffentlichkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren.

## **V. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT**

Das vorliegende Durchführungsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

## **Artikel 28**

### **Kultureinrichtungen**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreichischen Botschaft in Tirana sowie der Albanischen Botschaft in Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat, insbesondere die Unterstützung des Kammermusikfestivals in Durres durch die Österreichische Botschaft in Tirana.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der am 5. Juni 2000 an der Universität „Luigj Gurakuqi“ in Shkodra gegründeten Österreich-Bibliothek und ihre Aktivität im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

## **VI. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

## **Artikel 29**

### **ExpertInnenaustausch**

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des

Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort im Empfangsstaat zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den albanischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die albanische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß ihrer nationalen Vorschriften.

### **Unfall-und Krankenversicherung**

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Darüber hinaus gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (in Österreich erfolgt die medizinische Betreuung in dem Umfang, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

## **Artikel 30**

### **Beauftragte/r für Bildungskooperation (zu Artikel 3)**

Das österreichische Bundesministerium für Bildung (BMB) trägt alle Kosten betreffend die Anstellung des/der Beauftragten für Bildungskooperation in Albanien, die albanische Seite stellt den erforderlichen Büroraum und die Infrastruktur für den/die Beauftragte/n für Bildungskooperation und seine/ihre AssistentInnen zur Verfügung.

## **Artikel 31**

### **Stipendien (zu Artikel 11)**

Die albanische Seite stellt für österreichische TeilnehmerInnen am Sommerseminar der albanischen Sprache die Seminargebühr und Aufenthaltskosten bereit.

Darüber hinaus stellt sie für eine/n österreichische/n Studentin/en ein monatliches Stipendium (subventionierte Unterbringungs- und Verpflegungskosten und Fahrtkosten innerhalb des Ortes) bereit.

Die österreichische Seite bietet für albanische StudentInnen Stipendien an und verweist bezüglich näherer Informationen auf die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung [www.grants.at](http://www.grants.at).

## **Artikel 32**

### **Lektorate (zu Artikel 12)**

Die albanische Seite stellt bereit:

- a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;
- b) unentgeltliche Unterkunft im StudentInnenwohnheim im Einzelzimmer oder Wohnkostenersatz;
- c) medizinische Grundversorgung in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;

Die österreichische Seite informiert, dass gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 bzw. nach dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) 1993 alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre von den österreichischen Universitäten selbst im Rahmen der Autonomie geregelt werden.

## **Artikel 33**

### **Ausstellungen und Messen**

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen und Messen auf der Grundlage dieses Durchführungsprogramms werden gemäß der nationalen Gesetzgebung und internationalen Gepflogenheiten auf direktem Weg zwischen den Veranstaltern vereinbart.

## **VII. JUGEND**

### **Artikel 34**

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen; insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms „ERASMUS+: JUGEND IN AKTION“ (2014-2020) wird hingewiesen.

## **VIII. SPORT**

### **Artikel 35**

Die Vertragsparteien begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, insbesondere unmittelbare Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder und empfehlen den Informations- und Dokumentationsaustausch auf dem Sportgebiet.

### **Artikel 36**

Eine Überprüfung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft vom 31. Oktober 2005 hat ergeben, dass Bestimmungen in den Artikeln 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 lit. b mit der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EU-Visum-Verordnung) unvereinbar sind, da sie nach ihrem Wortlaut sowohl auf nationale Visa (Visa D) als auch auf Schengen-Visa anwendbar sind. Die beiden Seiten kommen daher überein, die oben zitierten Artikel durch ein Änderungsprotokoll dahingehend zu ergänzen bzw. abzuändern, dass sie nur mehr Visa für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen (nationale Visa, Visa D) erfassen. Ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der geltenden Fassung (EU-Visum-Verordnung) für InhaberInnen biometrischer Reisepässe der Republik Albanien mittlerweile ohnehin visumfrei.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Das vorliegende Durchführungsprogramm tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Durchführungsprogramm angenommen sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkraft-Treten eines neuen Durchführungsprogramms, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021. Das nächste Durchführungsprogramm wird bei der nächsten Tagung der Gemischten Kommission beschlossen, die in der zweiten Hälfte 2020 in Albanien stattfindet. Das genaue Datum und der Ort der Tagung werden auf diplomatischem Wege festgelegt.

Geschehen, zu Wien, am 8. November 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für die österreichische Seite:

Für die albanische Seite:

Evelyn von Bülow

Zef Çuni

